

**Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AÖR – (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)“**

vom .....\*)

Der Verwaltungsrat hat am ..... auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 1, 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Landesabwasserabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (LAbwAG) in der jeweils aktuellen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR – (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) vom 30.04.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nebeneinander liegende“ durch die Worte „unmittelbar aneinander angrenzende“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Tiefenbegrenzung“ die Worte „nach Nummer 2“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a) wird nach den Worten „Bei Grundstücken, die“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 Buchstabe b) wird nach den Worten „Bei Grundstücken, die nicht“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „eine Geschossflächenzahl“ durch die Worte „die Zahl der Vollgeschosse“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Bebauung“ der Halbsatz “; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 Buchstabe b) wird nach dem Wort „angesetzt“ der Halbsatz “; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht“ eingefügt.

dd) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach den Nummern 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.“

3. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 5 bleiben unberührt.“

4. In § 20 Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „m<sup>2</sup>“ durch die Angabe „qm“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst;

„b. bei einem Zisternenvolumen von 1 m<sup>3</sup> bis 4 m<sup>3</sup> / 100 m<sup>2</sup> bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche ein Vomhundertsatz, der sich aus der Formel:  
 $100 - (50 / 0,03 * (V_s - 0,01))$  errechnet ( $V_s$  ist das Zisternenvolumen in m<sup>3</sup> / 100 m<sup>2</sup> bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche),“

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 neu angefügt.

„4. Von bebauten und befestigten Flächen, die an eine flächenhafte oder punktuelle Versickerungsanlage mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind, 50 v.H. Die Bemessung der Versickerungsanlage muss nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Der EWL behält sich vor, entsprechende Nachweise, insbesondere über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage, ausgestellt von einem Fachbüro, anzufordern.“

cc) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine mehrfache Absetzung durch eine Kombination der Absetzungsmöglichkeiten nach den Nummern 1 bis 4 ist nicht möglich.“

6. In § 24 wird der Betrag von „9,89 €“ durch den Betrag „15,34 €“ ersetzt.

## II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, .....

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstandsvorsitzender

\*) Die nach § 7 Absatz 2, Satz 2 der „Satzung Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) erforderliche Zustimmung des Stadtrates Landau in der Pfalz zur Beitragsfestsetzung erfolgte mit Beschluß des Stadtrates vom .....